

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1965

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	14. 1. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltsicherungsgesetzes (USG); hier: Übernahme von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz USG	142
6302	24. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	142
7129	14. 1. 1965	Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Plan zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen bei austauscharen Wetterlagen	143

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
13. 1. 1965 RdErl. — Paßwesen; Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges für Angehörige der EWG-Staaten	145
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
Personalveränderungen	145
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
11. 1. 1965 Bek. — Bezug von militärischen Ausgaben der amtlichen topographischen Kartenwerke	145
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1965	146

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Übernahme von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz USG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 1. 1965 — IV A 1 — 5500

Für nichtsozialversicherungspflichtige Wehrpflichtige sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 USG die Beiträge für eine private Krankenversicherung zu übernehmen.

In der Regel gewähren die Versicherungsgesellschaften bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen innerhalb eines Geschäftsjahres eine Beitragsrückerstattung. Sofern eine Beitragsrückvergütung an Wehrpflichtige erfolgt, die für den gleichen Zeitraum Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 USG erhalten haben, kann von einer Rückforderung der gewährten Sonderleistung abgesehen werden, da der hierfür erforderliche verwaltungsmäßige Aufwand in keinem Verhältnis zu dem vom Wehrpflichtigen zurückzuzahlenden Betrag stehen würde.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1965 S. 142.

6302

Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 5021 — u. d. Finanzministers — I B 3 — 5752/64 — v. 24. 12. 1964

Für die Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen gilt ab 1. 1. 1965 nachstehende Regelung:

A Kassenführung und Rechnungslegung

Zuständige Kassen sind:

1. Regierungshauptkassen

die Regierungshauptkasse Aachen
für die Landespolizeibehörde Aachen.
die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden
und
die Bereitschaftspolizeiabteilung IV, Linnich.

die Regierungshauptkasse Arnsberg

für die Landespolizeibehörde Arnsberg.
die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden,
die Leiter der Polizeiamter — Hamm, Iserlohn,
Lüdenscheid, Siegen — und
die Bereitschaftspolizeiabteilung II, Bochum.

die Regierungshauptkasse Detmold

für die Landespolizeibehörde Detmold.
die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden
und
den Leiter des Polizeiamtes — Herford —.

die Regierungshauptkasse Düsseldorf

für die Landespolizeibehörde Düsseldorf.
die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden,
den Wasserschutzpolizeidirektor
Nordrhein-Westfalen — Duisburg —.
das Landeskriminalamt, Düsseldorf,
die Polizei-Beschaffungsstelle
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
den Fernmeldedienst der Polizei
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
die Bereitschaftspolizeiabteilung III, Wuppertal,
und
die Landespolizeischule für Technik und Verkehr,
Essen,

die Regierungshauptkasse Köln

für die Landespolizeibehörde Köln und
die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden.

die Regierungshauptkasse Münster

für die Landespolizeibehörde Münster,
die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden,
das Polizei-Institut Hiltrup,
die Landespolizeischule „Carl Severing“, Münster,
die Landespolizeischule „Erich Klausener“, Bork,
die Landespolizeischule für Diensthundführer,
Bork und
die Bereitschaftspolizeiabteilung I, Bork.

Für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung nach dem RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1953 (SMBL. NW. 20500) — Kreispolizeibehörden in Landkreisen — von den Landespolizeibehörden wahrgenommen wird, ist für jeden Regierungsbezirk eine gemeinsame Rechnung zu legen.

Dies gilt für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden nur insoweit, als ihnen Haushaltsmittel nicht zu: Bewirtschaftung zugewiesen worden sind.

2. Stadtkassen

die Stadtkasse Aachen
für den Polizeipräsidenten in Aachen

die Stadtkasse Bielefeld
für den Polizeidirektor — Bielefeld —

die Stadtkasse Bocholt
für den Polizeidirektor in Bocholt

die Stadtkasse Bochum
für den Polizeipräsidenten in Bochum

die Stadtkasse Bonn
für den Polizeipräsidenten in Bonn

die Stadtkasse Dortmund
für den Polizeipräsidenten in Dortmund

die Stadtkasse Duisburg
für den Polizeipräsidenten — Duisburg —

die Stadtkasse Düsseldorf
für den Polizeipräsidenten — Düsseldorf —

die Stadtkasse Essen
für den Polizeipräsidenten — Essen —

die Stadtkasse Gelsenkirchen
für den Polizeipräsidenten — Gelsenkirchen —

die Stadtkasse Hagen
für den Polizeidirektor — Hagen —

die Stadtkasse Köln
für den Polizeipräsidenten — Köln —

die Stadtkasse Krefeld
für den Polizeidirektor — Krefeld —

die Stadtkasse Leverkusen
für den Polizeidirektor — Leverkusen —

die Stadtkasse Mülheim a. d. Ruhr
für den Polizeidirektor — Mülheim a. d. Ruhr —

die Stadtkasse Münster
für den Polizeidirektor — Münster —

die Stadtkasse Neuß
für den Polizeidirektor — Neuß —

die Stadtkasse Oberhausen
für den Polizeidirektor — Oberhausen —

die Stadtkasse Recklinghausen
für den Polizeipräsidenten in Recklinghausen

die Stadtkasse Rheydt
für den Polizeidirektor in Mönchengladbach

die Stadtkasse Wuppertal
für den Polizeipräsidenten in Wuppertal

3. Kreiskassen

Die Kreiskassen der Landkreise, in denen die Oberkreisdirektoren Kreispolizeibehörden sind, für die diesen von den Regierungspräsidenten durch Unterkassenanschläge zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel.

4. Bei den Leitern der Polizeiämter, den Bereitschaftspolizeiabteilungen und der Landespolizeischule für Technik und Verkehr, deren Kassengeschäfte von Regierungshauptkassen wahrgenommen werden, sind Zahlstellen nach § 8 RKO einzurichten. Das Landeskriminalamt, der Wasserschutzpolizeidirektor Nordrhein-Westfalen, die Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen, die Polizeieinrichtungen — ausgenommen die Bereitschaftspolizeiabteilungen und die Landespolizeischule für Technik und Verkehr — können zur Bestreitung kleinerer fortlaufend auftretender Ausgaben von den Regierungshauptkassen mit Handvorschüssen ausgestattet werden.

Für die Zahlstellen gilt der RdErl. d. Innenministers vom 24. 10. 1960 (n. v.) IV D 1 — 5022 (SMBI. NW. 632); über die Ausstattung mit Handvorschüssen trifft der Regierungspräsident die erforderlichen Anordnungen.

B Rechnungsvorprüfung

Die Rechnungsvorprüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen ist von den Rechnungsmätern der Bezirksregierungen durchzuführen.

Für die Rechnungsvorprüfung gelten die Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung (VPO) vom 10. 7. 1954 (SMBI. NW. 6302).

Der Regierungspräsident bestimmt, ob die Vorprüfungsauflagen am Sitz der Bezirksregierung oder der im Einzelfall zu bestimmenden Polizeibehörde wahrgenommen werden.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

Der Gem. RdErl. v. 9. 5. 1955 (SMBI. NW. 6302) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1965 S. 142.

7129

Plan zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen bei austauscharmen Wetterlagen

Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 1. 1965

In Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Auftreten smogähnlicher Erscheinungen durch eine Anreicherung gesundheitsschädlicher Stoffe bei einer länger anhaltenden austauscharmen Wetterlage nicht ausgeschlossen. Smogähnliche Erscheinungen können nicht nur zu Vegetationsschäden, sondern, wie Erfahrungen mit ähnlichen Erscheinungen im Ausland gezeigt haben, zu Gesundheitsgefahren führen. Solchen Gefahren kann wirksam nur dadurch begegnet werden, daß der Auswurf Luftverunreinigender Stoffe verhindert wird. Deshalb müssen bei besonders ungünstigen Wetterverhältnissen kurzfristig und vorübergehend zusätzliche Maßnahmen zur Herabsetzung der Emissionen bei den wesentlichen Verursachern der Luftverunreinigung in den Ballungsgebieten des Landes getroffen werden.

Die zusätzlichen Maßnahmen werden auf solche Gebiete beschränkt, in denen die Luftverunreinigung auch unter normalen Verhältnissen hoch ist. Diese Gebiete entsprechen dem im RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers über das Erste Meßprogramm v. 15. 5. 1963 (MBI. NW. S. 1017 / SMBI. NW. 7129) durch eine Meßstellendichte von einem Meßgerät je km^2 gekennzeichneten Gebiet.

Die Maßnahmen richten sich nach dem Grad der Anreicherung luftverunreinigender Stoffe und werden stufenweise vorbereitet und durchgeführt. Der Grad der Anreicherung luftverunreinigender Stoffe ist bestimmten Stufen — sogenannten Warnstufen — zugeordnet. Daher ist die Einrichtung eines Warndienstes und die Festsetzung von Warnstufen erforderlich.

1. Aufbau und Aufgaben des Warndienstes

Der Warndienst hat die Aufgabe, festzustellen, ob und in welchen Gebieten die Voraussetzungen für die Auslösung der Warnstufen (vgl. Nr. 2) gegeben sind. Durch den Warndienst wird die Verwaltung rechtzeitig über die bevorstehende Situation und laufend über die Beurteilung der Lage unterrichtet. Der Warndienst hat in der Zeit häufiger und beson-

ders starker Anreicherungen gesundheitsschädlicher Stoffe in Bodennähe — 15. Oktober bis 1. März — die Wetterlage und die Immissionskonzentration in dem gefährdeten Gebiet — das gefährdete Gebiet entspricht dem im RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 5. 1963 (MBI. NW. S. 1017) durch eine Meßstellendichte von einem Meßgerät je km^2 gekennzeichneten Gebiet — darauf zu überwachen, wie weit die Bedingungen zur Bildung oder zum Fortbestand einer für die Gesundheit der Bevölkerung bedrohlichen Immissionskonzentration, d. h. die Voraussetzungen zur Auslösung von Warnstufen, erfüllt sind. Der Warndienst setzt sich demzufolge aus dem meteorologischen Dienst und dem Immissionsmeßdienst zusammen.

1.1 Meteorologischer Dienst

Den meteorologischen Dienst nimmt das Wetteramt Essen-Mülheim des Deutschen Wetterdienstes wahr. Es überprüft die allgemeine Wetterlage und die örtliche Wetterentwicklung auf den voraussichtlichen Eintritt und die Andauer von Wetterbedingungen, die für starke Immissionsanreicherungen günstig sind, wobei es sich auf die Vorhersage der Analysenzentrale des Deutschen Wetterdienstes in Offenbach (Main) und die Beobachtungsergebnisse der aerologischen Station Köln stützt.

1.2 Immissionsmeßdienst

Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen überwacht die Immissionskonzentration mit Hilfe des durch RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1272) eingerichteten Netzes von Meßstationen. Die diese Meßstationen betreuenden Meßinstitute bzw. die von den kreisfreien Städten beauftragten Personen haben, sobald eine länger als 2 Stunden anhaltende stark steigende Schwefeldioxydkonzentration beobachtet wird oder Stundenmittelwerte gemessen werden, die einer Schwefeldioxydkonzentration von $1 \text{ mg} \cdot \text{m}^{-3}$ Luft entsprechen, die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen hiervon fernmündlich zu unterrichten und über den weiteren Verlauf der Immissionskonzentration auf dem laufenden zu halten.

1.3 Zusammenarbeit von meteorologischem Dienst und Immissionsmeßdienst

Erwartet das Wetteramt Essen-Mülheim eine länger anhaltende austauscharme Wetterlage oder stellt die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz anhand der von verschiedenen Meßstationen übermittelten Werte eine anhaltende Zunahme der Immissionskonzentration fest, so verständigen sich diese Dienststellen gegenseitig, um die weitere Entwicklung der Luftverunreinigung besonders eingehend zu verfolgen. Ist mit einer Verschärfung der Lage zu rechnen, so hat die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz den zuständigen Referenten des Arbeits- und Sozialministeriums telefonisch zu unterrichten. Von diesem Zeitpunkt an bleiben der zuständige Referent des Arbeits- und Sozialministeriums, der Leiter des Wetteramtes Essen-Mülheim und der Vertreter der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in ständiger Verbindung; sie empfehlen beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen der Warnstufen den zuständigen Stellen (s. unten) die Auslösung der Warnstufen unter Angabe des Gebietes, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind.

1.4 Warndienst-Ausschuß

Der Arbeits- und Sozialminister läßt sich vor Auslösung der Warnstufe II durch einen bei ihm zu bildenden Warndienst-Ausschuß beraten. Der Warndienst-Ausschuß besteht aus

- dem Arbeits- und Sozialminister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden,
- den Vertretern des Innenministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
- je einem Vertreter der Regierungspräsidenten in Arnsberg, Düsseldorf und Münster und des Oberbergamtes in Dortmund,

- d) einem Amtsarzt,
- e) dem Vertreter der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz,
- f) dem Leiter des Wetteramtes Essen-Mülheim oder einem von ihm Beauftragten und
- g) 5 Vertretern der Fachorganisation der durch die Maßnahmen hauptsächlich betroffenen Industrie. Die Mitglieder des Ausschusses unter g) werden vom Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestellt.

2. Warnstufen

Als Maßstab für den Grad der Luftverunreinigung und für die Auslösung der Warnstufen dient die Konzentration von Schwefeldioxyd in der Luft.

2.1 Warnstufe I

2.11 Kennzeichnung

Die Warnstufe ist dadurch gekennzeichnet, daß

- a) an mehreren der durch RdErl. v. 26. 6. 1963 eingerichteten Meßstationen ein Meßwert angezeigt wird, der einer Schwefeldioxydkonzentration von 2.5 mg/m^3 Luft entspricht,
- b) auf Grund der Wetterprognose und des beobachteten Anstiegs der gemessenen Immissionskonzentration damit zu rechnen ist, daß in 24 Stunden ein Meßwert angezeigt wird, der einer Schwefeldioxydkonzentration von 5 mg/m^3 Luft entspricht,
- c) auf Grund der Wetterprognose damit zu rechnen ist, daß die austauschbare Wetterlage noch mindestens 2 Tage anhalten wird.

2.12 Maßnahmen

Die **Warnstufe I** hat den Charakter einer Vorwarnung. Die für die Maßnahmen der **Warnstufe II** zuständigen Behörden haben zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Warnstufe II reibungslos in Kraft gesetzt werden kann.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter haben die Betreiber derjenigen Anlagen, die bei der Warnstufe II nach den auf Grund des § 25 Abs. 3 GewO. oder auf Grund der Genehmigungsbescheide nach § 16 GewO. getroffenen Anordnungen besondere Maßnahmen (Umstellung von Brenn- bzw. Rohstoffen) durchzuführen haben (Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 10. 1963 — SMBI. NW. 7130 —), sofort davon zu unterrichten, daß mit der Aufforderung zur Durchführung dieser Maßnahmen zu rechnen ist und sie spätestens nach Ablauf von 24 Stunden die Vorkehrungen zur sofortigen Umstellung getroffen haben müssen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben an der Grenze der für den Kraftfahrzeugverkehr voraussichtlich zu sperrenden Gebiete (vgl. Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharen Wetterlagen v. 2. Dezember 1964 — GV. NW. S. 356 / SGV. NW. 7129 —) entsprechende Hinweisschilder aufzustellen bzw. sich von dem Vorhandensein dieser Schilder zu überzeugen; die Schilder sind bis zur Auslösung der Warnstufe II zu verhängen. Um Verkehrsstauungen außerhalb der Sperrgebiete zu verhindern, haben die Straßenverkehrsbehörden die erforderlichen Vorkehrungen, zu denen in erster Linie die Ausweisung geeigneter Umleitungsstrecken für den überörtlichen Verkehr (Durchgangsverkehr) und die Bereitstellung ausreichender Abstellflächen zu zählen sind, zu treffen. Die Polizeibehörden stellen die für die Überwachung der Sperrung und für sonstige Maßnahmen erforderlichen Kräfte bereit.

Mit der Auslösung der Warnstufe I wird der Warendienst-Ausschuß einberufen, der sich bis zur Aufhebung der Warnung zur Verfügung des Arbeits- und Sozialministers hält.

2.13 Auslösung

Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz ruft die Warnstufe I mit Zustimmung

des Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rundfunk (einschließlich Fernsehen) oder Presse aus. Die Rundfunkmeldungen sollen alle zwei Stunden wiederholt werden. Auch der durch Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr, den obersten Landesbehörden und den Rundfunkanstalten eingerichtete „Polizeiwarnfunk für den Kraftfahrer“ wird unterrichtet und um Verbreitung der Mitteilung gebeten.

Wortlaut der Bekanntmachung:

„Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz gibt folgendes bekannt:

Die anhaltende ungünstige Wetterlage hat in den Städten . . . zu einer starken Luftverunreinigung geführt. Daher wird die Smogwarnstufe I ausgerufen. Gesetzlich vorgesehene Beschränkungen werden hierdurch noch nicht ausgelöst. Es muß allerdings damit gerechnet werden, daß innerhalb der nächsten 24 Stunden durch Aufruf der Warnstufe II solche Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr und für bestimmte Industriebetriebe wirksam werden.

Schon jetzt werden für die bezeichneten Gebiete folgende freiwillige Maßnahmen empfohlen:

1. Alle aufschiebbaren Arbeitsvorgänge, die in besonderem Maße zur Luftverunreinigung beitragen (Abfallverbrennung oder mit Luftverunreinigungen verbundene Reinigungsarbeiten, wie z. B. das Rütteln in Dampfkesselanlagen) sollen für einige Tage zurückgestellt werden.
2. Der private Kraftfahrzeugverkehr soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Da innerhalb der nächsten 24 Stunden mit der Sperrung der bezeichneten Gebiete und daher mit Verkehrsstauungen auf den Zufahrtstraßen zu rechnen ist, sollten die außerhalb der Sperrgebiete wohnenden Kraftfahrzeugbenutzer diese Gebiete in den nächsten Tagen nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufsuchen.
3. Den Ärzten, insbesondere in den Krankenhäusern, wird empfohlen, nicht dringende Eingriffe bei Patienten, die erfahrungsgemäß gegenüber smogähnlichen Erscheinungen besonders empfindlich sind oder infolge des Eingriffs besonders empfindlich sein werden, auf einen klimatisch günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.“

2.14 Aufhebung

Die Warnung wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen, die zur Auslösung geführt haben, fortgefallen sind. Die Aufhebung der Warnung wird, wie oben geschildert, bekanntgemacht.

2.2 Warnstufe II

2.21 Kennzeichnung

Die Warnstufe II ist dadurch gekennzeichnet, daß

- a) an mehreren der durch RdErl. v. 26. 6. 1963 eingerichteten Meßstationen ein Meßwert angezeigt wird, der einer Schwefeldioxydkonzentration von 5 mg/m^3 Luft entspricht.
- b) auf Grund der Wetterprognose damit gerechnet werden muß, daß die austauschbare Wetterlage noch länger als 24 Stunden anhalten wird.

2.22 Maßnahmen

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter haben den Betreibern der Anlagen, die auf Grund der behördlichen Verfügungen zu Umstellungen verpflichtet worden sind, telefonisch mitzuteilen, daß diese ihren Betrieb sofort auf die schwefelarmen Brenn- und Rohstoffe umzustellen haben.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen in denjenigen Städten, in denen nach der Bekanntmachung der Warnstufe II die Voraussetzungen nach § 1 der o. a. Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharen Wetterlagen vorliegen, ist während der in der Verordnung genannten Zeit untersagt.

2.23 Auslösung

Die Warnstufe II wird vom Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern

(Innenminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) durch Rundfunk (einschließlich Fernsehen) oder Presse ausgerufen. Im übrigen wird wie unter Nr. 2.13 beschrieben verfahren.

Wortlaut der Bekanntmachung:

„Der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

In den Städten hat die anhaltende ungünstige Wetterlage (vgl. Ankündigung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen vom . . .) zu einer weiteren Verstärkung der Luftverunreinigung geführt. Die Wetterverhältnisse werden nach der Voraussage des Wetterdienstes noch mindestens weitere 24 Stunden anhalten. Zur Verhinderung von Gefahren durch smogähnliche Erscheinungen wird deshalb für diese Gebiete die Smogwarnstufe II ausgerufen. Sie hat im einzelnen folgende Maßnahmen zur Folge:

1. Die Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs nach der Verordnung v. 2. Dezember 1964 (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 356 / SGV. NW. 7129) werden wirksam.

Damit ist ab sofort die Benutzung von Kraftfahrzeugen in den in der Verordnung näher beschriebenen Bezirken der Städte in der Zeit von 6.00 bis 10.00 Uhr und von 16.00 bis 20.00 Uhr verboten, soweit nicht in der Verordnung — z. B. für den öffentlichen Omnibusverkehr — Ausnahmen zugelassen sind.

Mit Rücksicht auf die zu erwartenden Verkehrsstauungen wird auch den außerhalb der Sperrgebiete wohnenden Kraftfahrzeugbenutzern empfohlen, nicht nur die Sperrgebiete, sondern auch deren nähere Umgebung zu meiden und erforderlichenfalls öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Nähere Empfehlungen werden in dem „Polizeiwarnfunk für den Kraftfahrer“ durch den Rundfunk ausgesprochen werden; die Kraftfahrer werden daher gebeten, diese Sendungen zu verfolgen.

2. Einzelne Industriebetriebe in den genannten Gebieten sind angewiesen worden, ihren Betrieb sofort auf schwefelarme Brenn- bzw. Rohstoffe umzustellen. Über die Einzelheiten dieser Umstellung werden die Betriebe durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter unterrichtet, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Daneben wird zur Verhütung eines weiteren Anstiegs der Luftverunreinigung allgemein empfohlen, in den betroffenen Gebieten alle aufschiebbaren Arbeitsvorgänge, die in besonderem Maße zur Luftverunreinigung beitragen (Abfallverbrennung oder mit Luftverunreinigungen verbundene Reinigungsarbeiten, wie z. B. das Rußblasen in Dampfkesselanlagen) für einige Tage zurückzustellen.

Den Ärzten, insbesondere in den Krankenhäusern, wird empfohlen, nicht dringende Eingriffe bei Patienten, die erfahrungsgemäß gegenüber smogähnlichen Erscheinungen besonders empfindlich sind oder infolge des Eingriffs besonders empfindlich sein werden, auf einen klimatisch günstigeren Zeitpunkt zu verschieben. Personen mit schweren Herz- oder Kreislauferkrankungen und mit chronischen Erkrankungen der Atmungswege sowie Personen, die gegenüber den hier in Betracht kommenden chemischen Stoffen überempfindlich reagieren, sollen unnötigen längeren Aufenthalt im Freien vermeiden.

Die für wenige Tage angeordneten und empfohlenen Maßnahmen sollen dazu führen, ein weiteres Anwachsen der Luftverunreinigung zu vermeiden und damit eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung zu verhüten. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten und seiner Verantwortung mitwirkt; hier-

zu gehört es auch, Nachbarn von dieser Bekanntmachung zu unterrichten, um eine möglichst weite Verbreitung sicherzustellen.

Die Aufhebung der Maßnahmen wird sofort über Rundfunk und Presse bekanntgegeben.“

2.24 Aufhebung

Nr. 2.14 gilt entsprechend.

— MBl. NW. 1965 S. 143.

II.

Innenminister

Paßwesen

Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges für Angehörige der EWG-Staaten

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1965 —
I C 3 / 13-43.42

Belgien, Luxemburg und die Niederlande gestatten den Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EWG ab 1. Oktober 1964 die Einreise ohne Sichtvermerk mit einem gültigen Personalausweis oder einem gültigen Paß ohne Rücksicht auf die Dauer und den Zweck des beabsichtigten Aufenthaltes. Damit ist Absatz 3 d. RdErl. v. 4. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1246) i. d. F. v. 7. 3. 1963 (MBl. NW. S. 302) bezüglich der Einreise nach Belgien überholt.

Die Vorschriften über die Erteilung der Aufenthalts-erlaubnis sind nicht geändert worden.

An die Regierungspräsidenten.

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ausländerbehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 143.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Personalveränderungen

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Ltd. Oberbergamtdirektor H. Sanders zum Berghauptmann beim Oberbergamt in Dortmund;
Oberregierungs- und Eichrat K. Mosig, Leiter der Landesreichtagsdirektion Dortmund, zum Regierungsdirektor.

Es ist in den Ruhestand getreten:
Berghauptmann Dr.-Ing. L. Funder, Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1965 S. 145.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Bezug von militärischen Ausgaben der amtlichen topographischen Kartenwerke

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 1. 1965 — Z C 3 — 6816

Dienststellen, die mit Aufgaben der zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes befaßt sind, können die hierzu benötigten Blätter der militärischen Ausgabe der Topographischen Karte 1 : 50 000 (fünffarbig) zu den im KartlieferErl. NW. (SMBI. NW. 71341) angegebenen Bedingungen beziehen

- a) für den Landesteil Nordrhein vom Landesvermessungsamt in Bad Godesberg, Waasenstr. 19—21.
- b) für den Landesteil Westfalen-Lippe von der Außenstelle des Landesvermessungsamts in Münster (Westf.), Steinfurter Straße 103.

Der Verkaufspreis für ein Blatt beträgt 2,40 DM.

— MBl. NW. 1965 S. 145.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 15. 1. 1965**

Einzelpreis dieser Nummer: 0,60 DM zuzügl. Postkosten.

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Geschäftliche Behandlung der Verfahren nach § 16 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45)	13	
Dienstliche Beurteilungen	14	
Richtlinien über die Hinzuziehung von Hilfspersonen (Arbeitshilfen) durch Gerichtsvollzieher	15	
Aenderung der Geschäftsanweisung für die Schiedsmänner	15	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	16	
Bekanntmachungen	16	
Personalnachrichten	17	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB § 1822 Ziff. 5. — Die Genehmigungspflicht nach § 1822 Ziff. 5 BGB ist nicht nur dann erforderlich, wenn die Rentenverpflichtung des Minderjährigen mit Sicherheit länger als ein Jahr über die Vollendung seines 21. Lebensjahres hinaus dauert, sondern auch dann, wenn vernünftigerweise nur mit dieser Möglichkeit gerechnet werden muß. OLG Köln vom 10. November 1964 — 9 U 145.64	19	
2. ZPO § 568. — Die weitere Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer im vorangegangenen Verfahren Anträge gestellt und auch die erste Beschwerde eingelegt hatte. OLG Köln vom 12. Oktober 1964 — 2 W 126.64	19	
Strafrecht		
1. StGB § 23; StPO §§ 318, 327, 344, 352. — Ist die Berufung der StA auf die vom AG bewilligte Strafaussetzung beschränkt, so kann das Berufungsgericht zwar noch zusätzliche, zur sachgemäßen Entscheidung über die Strafaussetzung erforderliche Feststellungen treffen, jedoch dürfen diese den Feststellungen zum rechtskräftigen Schuld- und Strafausspruch nicht widersprechen. OLG Köln vom 4. September 1964 — Ss 267.64	20	
2. StGB §§ 61, 113, 185, 194, 196. — Erstattet eine rechtskundige Behörde unter Hinweis auf § 113		
S:GB. § 13 OBG „Strafanzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt“, und kommt nach dem geschilderten Sachverhalt auch eine Beleidigung des Beamten in Betracht, so kann in der Anzeige kein Strafantrag des amtlichen Vorgesetzten nach § 196 StGB gesehen werden. OLG Köln vom 22. September 1964 — Ss 322.64	20	
3. S:GB §§ 185, 192. — Als Beleidigung strafbar ist eine allein dem Betroffenen gegenüber aufgestellte ehrenrührige Behauptung nur dann, wenn sie erweislich falsch ist und der Täter die Unwahrheit gekannt oder zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat. OLG Köln vom 28. Juli 1964 — 1 Vs 7.64	21	
4. StVO § 1; StVG § 21. — Wer vor einem Hindernis plötzlich, aber noch rechtzeitig abbremst und zum Halten kommt, ist nicht deshalb für das Auffahren eines ihm zu dicht folgenden Kraftfahrzeugs verantwortlich, weil er bei genügender Aufmerksamkeit das Hindernis hätte umfahren können. OLG Hamm vom 8. September 1964 — 3 Ss 848.64	22	
5. StPO § 302 II; ZPO §§ 81, 83, 88. — Der Rechtsanwalt des Nebenklägers hat für seine Tätigkeit dem Gericht die Vollmacht des Nebenklägers nachzuweisen. OLG Hamm vom 27. Oktober 1964 — 2 Ws 372.64	23	
6. StPO § 346. — Die Verwerfung des Rechtsmittels nach § 346 I StPO kann vom beschließenden Gericht nicht wieder aufgehoben werden, wenn sie auf einer unrichtigen tatsächlichen Grundlage beruht. OLG Hamm vom 22. September 1964 — 3 Ss 911.64	23	
Öffentliches Recht		
EGGVG § 23 I, § 26 I; ZPO § 157. — Bescheide der Justizbehörde in Justizverwaltungssachen sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. — Fehlt eine solche Belehrung, so wird die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht in Lauf gesetzt. OLG Düsseldorf vom 31. Juli 1964 — 3 VA 2.64	24	

— MBl. NW. 1965 S. 146.

Einzelpreis dieser Nummern 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.